

Identität wird also dadurch nicht in Frage gestellt, dass dieselbe Person dann als Geschichtsschreiber neben den allgemein von ihr benutzten Werken noch schöne Stellen aus berühmten Historikern, wie Josephus und Florus, ausgeschrieben, als kirchenpolitischer Publicist — sit venia verbo — ausser den im decretum Gratiani zu findenden Stellen noch gelegentlich die Schriften des Kirchenvaters Cyprian selber nachgeschlagen hätte. Citate aus anderen Autoren, deren Benutzung in den Gesta Friderici noch nicht nachgewiesen ist, geben neue Anhaltspunkte für die Gleichstellung. Wenn X sich als Kenner des Pseudo-boethius de trinitate und des Chronicon des Otto von Freising entpuppt, so passt das recht gut auf Rahewin, den Notar und langjährigen Vertrauten des berühmten Bischofs, der bekanntlich den Pseudoboethius in den Commentaren seines Lehrers Gilbert de la Porrée aufs genaueste studiert hat. Und wenn X ein Citat aus Origenes bringt, das er weder dem decretum noch den Sentenzen des Lombarden¹ entnommen haben kann, wenn er eine auch bei Origenes sich findende eigenthümliche Gottesbezeichnung anführt (monas)², also — erstaunlich genug — möglicher Weise die Rufinsche Uebersetzung des grossen Alexandriners gekannt hat, so würde als eine Stütze für diese Möglichkeit der Umstand betrachtet werden können, dass ein anderes von Rufin übersetztes oder doch angeblich übersetztes Werk, das bellum Iudaicum des Josephus, dem Rahewin wohl bekannt war. Es war ihm also vielleicht eine Hs. zur Hand, die die Origenesübersetzung und das bellum Iudaicum zugleich enthielt. Aus dem Vorhandensein derartiger Hss. würde, wenn anders Josephus, wie man öfters annimmt, nicht von Rufin übersetzt wurde, sich doch erklären, wie jene fable convenue über Rufins Urheberschaft entstehen konnte. Nicht unerheblich erscheint mir endlich auch, dass zweimal beide Autoren dieselben Stellen citieren, 1) Instit. IV, 18, 3. 4. cf. Anhang 1, S. 668, 2) eine Stelle aus einem rhetorischen Werke Rah. IV, 52. 'ut huius negotii tractatus perpetua seu continua decurrat oratione', X: 'ut lege oratorum disceptatio tua perpetua decurrat oratione' etc. Kurz, so verschieden das Thema von R. und X, so gering der Umfang von X's Werkchen ist, so ist doch die Uebereinstimmung in der

1) Dass R. den Lombarden kannte, folgt aus Anhang 2, s. unten S. 670. 2) Cf. *Περί ἀρχῶν* I, 44.